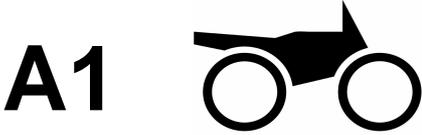


Wegleitung zum Führerausweis der Kategorie

Stand 16.01.2008

	<p>Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW</p>
---	--

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorie A1 beschränkt und unbeschränkt ergeben.

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises ist der Wohnsitzkanton. Auf schriftliches Gesuch hin erteilen wir Ihnen die Bewilligung zum Ablegen der Prüfung in einem anderen Kanton, wenn sich beispielsweise Ihr Arbeits- oder Ausbildungsplatz ausserhalb des Kantons Zug befindet.

Prüfungsfolge

A1 höchstens 50 cm ³	A1 (höchstens 11 kW)
Mindestalter 16	Mindestalter 18
Sehtest	
Nothelferkurs *	
Theorieprüfung *	
Lernfahrausweis	
Grundschulung	
Verkehrskundeunterricht *	
Praktische Führerprüfung *	

*** Entfällt bei Inhabern der Kategorie B**

Lebensrettende Sofortmassnahmen

Der Anmeldung zur Theorieprüfung ist eine Bescheinigung des Kursbesuchs über lebensrettende Sofortmassnahmen beizulegen. Der Kursbesuch darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

Vom Kursbesuch befreit sind: Ärzte, Pflegepersonal mit Diplom, Armeeangehörige der Sanität und der Rettungstruppen sowie Zivilschutzangehörige mit 5-tägigem Einführungskurs "Sanität", Instruktooren von Nothelferkursen und wer bereits einen Führerausweis der Kat. B oder B1 besitzt.

Sehtest

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem anerkannten Optiker (Adr. s. Rückseite des Gesuchformulars) summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis wird direkt auf dem Gesuchsformular eingetragen. Der Sehtest darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Einreichung des Gesuchs

Das Formular kann auf der Einwohnerkontrolle, im Internet oder bei uns bezogen werden. Gesuche werden höchstens 2 Monate vor Erreichen des Mindestalters entgegen genommen. Der Gesuchsteller muss persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt zusammen mit einer neueren farbigen Passfoto (Format 35x45 mm) der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde abzugeben. Diese leitet das Gesuch dem Strassenverkehrsamt weiter.

Theoretische Führerprüfung

Die Theorieprüfung wird am Computer abgenommen. Es stehen die drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch zur Verfügung. Die Prüfung umfasst 50 Fragen zur allgemeinen Verkehrstheorie. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von maximal 140 Punkten mindestens 126 erreicht werden.

Sie kann höchstens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden. Eine bestandene Theorieprüfung gilt für 2 Jahre. Nach bestandener Theorieprüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt.

Als Grundlage der theoretischen Führerprüfung dient der blaue Fragenkatalog der asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter). Dieser wird auf Wunsch allen abgegeben, die sich erstmals um einen Lernfahrausweis bewerben. Die Lehrmittel sind im Buchhandel oder bei Fahrlehrern erhältlich.

Fortsetzung siehe nächste Seite



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T 041 728 47 11, F 041 728 47 27
www.zug.ch/strassenverkehrsamt

Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird erst nach bestandener Theorieprüfung abgegeben, oder wenn die Basistheorieprüfung bereits für die Kategorie B abgelegt wurde.

Gültigkeit des Lernfahrausweises beträgt grundsätzlich 4 Monate. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um 12 Monate mit der erfolgreichen Absolvierung der Grundschulung.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn die Führerprüfung drei Mal in Folge nicht bestanden wurde und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung des Bewerbenden verneint. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann in der Regel ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragt werden. ~~Wenn die~~ Voraussetzungen für die Erteilung eines zweiten Lernfahrausweises nicht erfüllt oder während dessen Gültigkeit die Prüfung nicht besteht, dem wird die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit verweigert.

Lernfahrten

Der Lernfahrausweis berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson. Mitfahrer müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein.

Die blaue Tafel mit weissem "L" ist auf allen Lernfahrten anzubringen.

Grundschulung

Wer den Führerausweis der A1 erwerben will, muss innerhalb von 4 Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises acht Stunden praktische Grundschulung bei einer Motorrad-Fahrschule absolvieren und bestehen.

Verkehrskunde-Unterricht

Der Besuch des Verkehrskunde-Unterrichts (8 Stunden) bei einer Fahrschule ist obligatorisch und wird durch diese schriftlich bestätigt.

Am Kurs darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Lernfahrausweises ist. Der Kursabschluss darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Prüfungsanmeldung

Legen Sie Wert auf eine gründliche Ausbildung. Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern die Fähigkeit, das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher zu führen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bei einer Fahrschule ausbilden zu lassen.

Mit dem Anmeldetalon und der Bestätigung des Verkehrskunde-Unterrichts der Fahrschule können Sie sich zur praktischen Prüfung anmelden. Sie erhalten anschliessend die Einladung mit dem Prüfungstermin. Zwischen Anmeldung und Prüfungstermin liegen in der Regel drei bis vier Wochen. Die Prüfungen finden in der Zeit vom 1. März bis 30. November statt.

Praktische Führerprüfung

An der Prüfung ist ein zweirädriges Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen zu verwenden. Die Anweisungen werden aus dem Begleitfahrzeug per Funk erteilt. Als Voraussetzung zum Fahren im Verkehr wird jedes Mal der optimale Einsatz von Vorder- und Hinterradbremse und das Anfahren am Berg geprüft. Anlässlich der Prüfung sind Lernfahrausweis, wenn vorhanden Führerausweis und der Fahrzeugausweis vorzuweisen. Während der Führerprüfung ist eine motorradspezifisch angepasste Sicherheitsausrüstung zu tragen (geprüfter Helm, robuste Motorradbekleidung, abriebfeste Handschuhe und knöcheldeckendes, festes Schuhwerk).

Die Prüfung dauert maximal 45 Minuten inklusive Beurteilungsgespräch.

Bei sehr schlechten Strassen- und/oder Sichtverhältnissen werden die festgesetzten Prüfungen nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Nach bestandener Führerprüfung wird Ihnen der Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) per Post zugestellt.

Besonderes

Wer den Führerausweis der Kategorie B besitzt, kann einen Lernfahrausweis der Kategorie A1 beantragen.

Danach ist die praktische Grundschulung von acht Stunden bei einer Motorrad-Fahrschule zu absolvieren und der erfolgreiche Abschluss bestätigen zu lassen. Die praktische Führerprüfung entfällt.

Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater des Bereichs Zulassung.

Telefon 041 728 47 11

Fax 041 728 47 27

Standort und Postadresse

Strassenverkehrsamt
des Kantons Zug
Hinterbergstrasse 41
6312 Steinhausen

Schalterstunden und Telefondienst

Montag bis Freitag

07.30 – 11.45 und 13.00 – 16.30 Uhr

Internet

Homepage: www.zug.ch/strassenverkehrsamt

Mailadresse: info.stva@sd.zg.ch

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt!